

Bekanntmachung:

Änderung 61 des Flächennutzungsplans 1996 (Krugweg) - Wiederholung der Veröffentlichung des Entwurfs gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

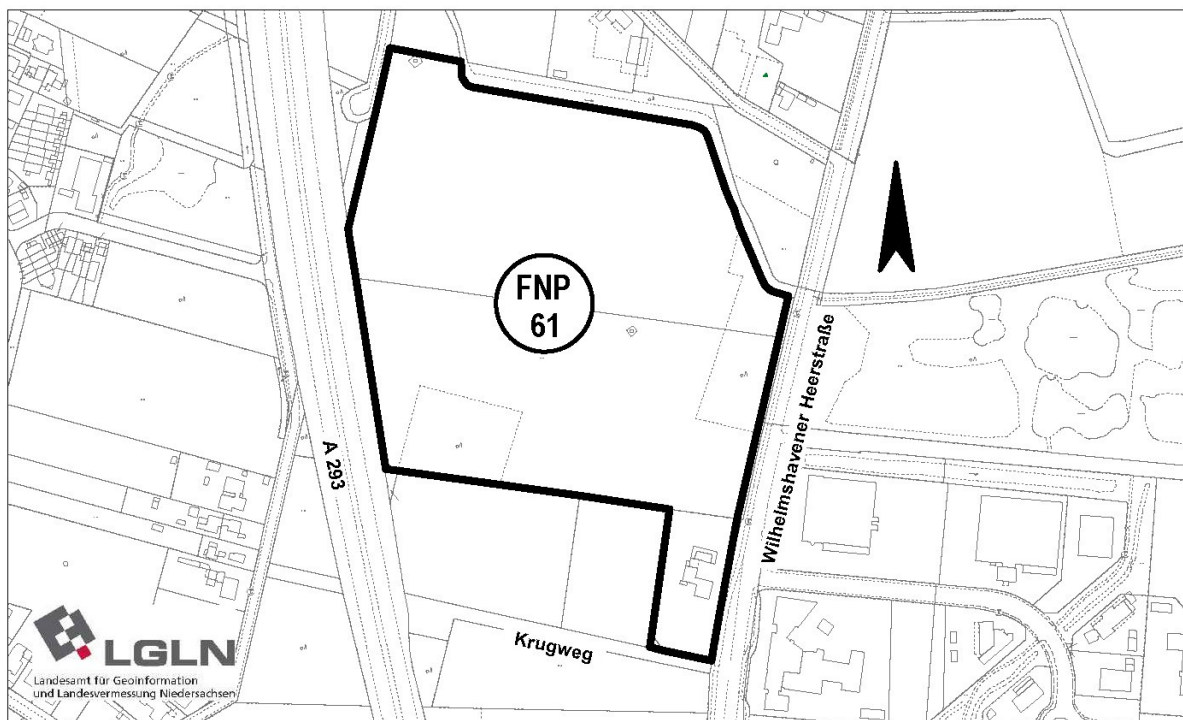
Aufgrund umfangreicher Überarbeitung der Begründung und des Umweltberichts wird die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt und hiermit bekanntgemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 25.08.2025 beschlossen, den Entwurf der Änderung 61 des Flächennutzungsplans mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Der Bebauungsplan 810 wird in einem Parallelverfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Änderung 61 des Flächennutzungsplans (Krugweg) liegt im Stadtteil Etzhorn.

Ziel der Änderung 61 des Flächennutzungsplans (Krugweg) ist es, Gewerbegebietsflächen zu entwickeln.



Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der Änderung 61 des Flächennutzungsplans und die Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom 23. März 2026 bis zum 22. April 2026 im Internet unter der Adresse <https://oldenburg.planungsbeteiligung.de> veröffentlicht und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de/> abgerufen werden.

Zudem werden die Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums durch eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (hier: öffentliche Auslegung) im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, 2. Obergeschoss, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden zur Verfügung gestellt.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar und können eingesehen werden:



Fachgutachten sowie weitere Unterlagen und Untersuchungen:

- Schalltechnisches Gutachten
- Oberflächenentwässerungskonzept
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB:

- Fernstraßen-Bundesamt
- die Autobahn GmbH des Bundes
- Landkreis Ammerland
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- Untere Naturschutz- Boden- und Wasserbehörde

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen, wesentlichen Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter thematisiert:

- Schutzgut Mensch: Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion, Lärmsituation auf Grund des Gewerbelärm- sowie Verkehrslärmaufkommens
- Schutzgut Tiere: Auswirkungen der Planungen auf die Lebensräume von Fledermäusen, Amphibien und Brutvögeln
- Schutzgut Pflanzen: Auswirkungen der Planung durch Versiegelung von Vegetationsbeständen, Beseitigung eines Biotops
- Schutzgut Boden: Einflüsse der Planung auf die Bodenfunktionen des Plangebietes durch Neuversiegelung
- Schutzgut Wasser: Auswirkungen der Planung auf die Grundwasserneubildung sowie den Oberflächenwasserabfluss durch Versiegelung
- Schutzgut Klima/Luft: Auswirkung der Planung auf die lokalklimatischen Bedingungen im Plangebiet

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden; dies kann direkt über die digitale Beteiligungsplattform <https://oldenburg.planungsbeteiligung.de> erfolgen oder per E-Mail unter stadtplanung@stadt-oldenburg.de. Bei Bedarf ist eine Abgabe auch auf anderem Weg schriftlich oder textlich möglich. Die Stellungnahmen sind an die Stadt Oldenburg, Industriestraße 1a, 26121 Oldenburg zu richten. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Für Auskünfte zur Änderung 61 des Flächennutzungsplans stehen Ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes zur Verfügung (telefonisch unter der Nummer 0441-235-4444; sowie per E-Mail (siehe oben). Für Auskünfte vor Ort im Stadtplanungsamt wird eine vorherige telefonische oder elektronische Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten empfohlen.

Gemäß § 4a Absatz 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Änderung 61 des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung 61 des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt Oldenburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adresse sowie



E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1e DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind dem Hinweisblatt zu entnehmen, welches am Ort der Bekanntmachung (siehe oben) ausliegt beziehungsweise online über [Planungsbeteiligung Oldenburg: Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO](#) in dem Verfahren zugänglich ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Oldenburg, den 20. März 2026

Stadt Oldenburg

Der Oberbürgermeister



Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 20. März 2026.